

### **Folgende Punkte sind beim Ableseverfahren für die Gartenbewässerung zu beachten:**

- ⇒ nach der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werne in der zur Zeit gültigen Fassung gelten als Schmutzwassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des vorletzten Kalenderjahres abzüglich der im **gleichen Zeitraum** nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.
- ⇒ Wassermengen, die nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, sind auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abzusetzen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- ⇒ Der Nachweis der verbrauchten Wassermenge erfolgt durch den Einbau eines Zwischenzählers. Dieser Zwischenzähler muss so angebracht sein, dass das Wasser nur für die Gartenbewässerung, Gartenteich oder Schwimmteich genutzt werden kann. Das Wasser darf nicht dem öffentlichen Schmutzwasserkanalnetz zugeführt werden.
- ⇒ Oberhalb eines Waschbeckens oder eines Gullys ist die Montage des Zwischenzählers nicht erlaubt. Ebenso ist das Anbringen des Zwischenzählers im Eingangsbereich einer Garage oder in der Nähe einer Einfahrt nicht gestattet, da durch das Waschen des Autos das Wasser in das öffentliche Kanalnetz gelangen kann.
- ⇒ Der Zwischenzähler ist **fest zu installieren**. „Fest installiert“ heißt gelötet oder geschweißt. Wenn ein Schraubverbund genutzt wird, muss zusätzlich eine Plombe am Zwischenzähler befestigt werden. Diese Plombe ist so anzubringen, dass das Entfernen des Zwischenzählers zur Zerstörung der Plombe führt.
- ⇒ Frischwasser, welches für die Befüllung von Schwimmbecken genutzt wurde, ist grundsätzlich vom Abzug ausgeschlossen. Im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist dieses als Schmutzwasser einzustufen. Ein Verstoß gegen dieses Gesetz führt zum sofortigen Erlöschen der Genehmigung und Wegfall der Vergünstigung für das zurückliegende Jahr.
- ⇒ Nach dem ordnungsgemäßen Einbau des Zwischenzählers müssen Sie einen Antrag auf Gartenbewässerung stellen:

Der Antrag wird auf der Internetseite [www.werne.de](http://www.werne.de) bereitgestellt. Dieser muss vollständig ausgefüllt bei der Stadt Werne – Bereich Steuern eingereicht werden.

Als Anlage sind ausreichende Fotos von dem Zwischenzähler (Zählernummer, Zählerstand und Eichdatum), der Verplombung und der näheren Umgebung (Zählerstandort bzw. Entnahmestelle) beizufügen. Nach Erhalt einer schriftlichen Genehmigung darf der Zwischenzähler genutzt werden.

- ⇒ Die Gelsenwasser AG liest im September/Oktober des Jahres die Verbräuche ab. Zum selben Zeitpunkt muss der Gebührenpflichtige die Zwischenzählerstände dem Aufgabenbereich „Steuern“ mitteilen. Bis spätestens zum **15.11. des Jahres** müssen diese Angaben der Stadt Werne vorliegen, damit sie rechtzeitig verarbeitet werden können. Wenn die Ablesedaten per Email gesendet worden sind, erfolgt auch eine Eingangsbestätigung per Email.
- ⇒ Wird von dem Gebührenpflichtigen versäumt, den Zwischenzählerstand bis zum **15.11 des Jahres** bei der Stadt Werne bekannt zu geben, kann für das entsprechende Jahr der Verbrauch für die Gartenbewässerung nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Es muss dann erneut ein vollständiger Antrag inklusive der dazugehörigen Fotos gestellt werden (siehe Erstantrag). Erst dann kann der Verbrauch wieder berücksichtigt werden.
- ⇒ Wird der Zwischenzähler ausgewechselt, ist dies dem Aufgabenbereich Steuern mitzuteilen.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Aufgabenbereiches Steuern gerne persönlich oder telefonisch (02389/71-290 bzw. 71-296) zur Verfügung.